

### 3. Änderungssatzung vom 26.02.2002

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.1976  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989 und der  
2. Änderungssatzung vom 24.09.1997

Der Ortsgemeinderat Offstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von  
Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des  
Bestattungsgesetzes (BestG) folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

§ 32 Abs. 2, Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

#### Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Offstein, 26.02.2002  
Ausgefertigt:

  
(Kuhn)  
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6, Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz  
(GemO)


zur öffentlichen Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung vom 26.02.2002  
zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offstein vom 23.08.2002, in der Fassung  
der 1. Änderungssatzung vom 20.12.1989 und der 2. Änderungssatzung  
vom 24.09.1997

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der  
Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen  
sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig  
zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung,  
die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der Einjahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss bean-  
standet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften  
gegenüber der Ortsgemeinde Offstein oder der Verbandsgemeinde-  
verwaltung Monsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung  
begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf  
der Einjahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offstein, den 24.05.2002



(Kuhn)  
Ortsbürgermeister

